

## Strafvereitelung, § 258 StGB

### I. Rechtsgut: Die innerstaatliche Strafrechtspflege (Straftat gegen die Allgemeinheit)

### II. Übersicht

- **§ 258 I StGB:** Verfolgungsvereitelung: Maßnahme, die verhindert, dass ein anderer wegen einer von ihm begangenen rechtswidrigen Tat verurteilt wird.
- **§ 258 II StGB:** Vollstreckungsvereitelung: Maßnahme, die verhindert, dass eine gegen einen anderen verhängte Strafe vollstreckt wird.
- **§ 258a StGB:** Strafvereitelung im Amt: Verfolgungs- oder Vollstreckungsvereitelung, die von einem Amtsträger (vgl. § 11 I Nr. 2 StGB) begangen wird (= uneigentliches bzw. unechtes Amtsdelikt).

### III. Probleme der Strafvereitelung, § 258 I StGB

- **Tathandlung: Vereiteln** – Verhalten, welches bewirkt, dass der staatliche Strafanspruch ganz oder zum Teil endgültig oder für geraume Zeit nicht durchgesetzt werden kann. Dabei muss es sich um eine tatsächlich begangene Tat handeln. Als Erfolgsdelikt wird der Eintritt eines bestimmten Vereitelungserfolges gefordert.
- **Tatbegünstiger: Ein anderer** – Die Selbstbegünstigung ist nicht strafbar, vgl. hier auch § 258 V StGB, wenn neben einer anderen auch eine eigene Straftat verdeckt werden soll. Insofern problematisch: Abgrenzung von Strafvereitelung und strafloser Beihilfe an einer nicht tatbestandsmäßigen Selbstbegünstigung eines anderen.
- **Tatziel:** 1. Verhinderung der Bestrafung wegen einer rechtswidrigen Tat (vgl. § 11 I Nr. 5 StGB) oder 2. Verhinderung der Verhängung einer Maßnahme (vgl. § 11 I Nr. 8 StGB)
- **Subjektiver Tatbestand:** Absicht oder Wissentlichkeit

### IV. Sonderproblem: Strafvereitelung durch Strafverteidiger

Insbesondere der Strafverteidiger steht ständig im Spannungsfeld von zulässiger Strafverteidigung und unzulässiger Strafvereitelung. Leitgedanke muss hier sein: Der Verteidiger darf grundsätzlich alles tun, was in gesetzlich nicht zu beanstandender Weise seinem Mandanten nützt. Er hat sich aber jeder aktiven Verdunkelung oder Verzerrung des Falles zu enthalten.

### V. Spezialproblem: Bezahlung fremder Geldstrafen als Vollstreckungsvereitelung, § 258 II StGB

1. **Theorie der Höchstpersönlichkeit:** Vollstreckungsvereitelung liegt immer dann vor, wenn für einen anderen die Geldstrafe übernommen wird, so dass sie ihn letzten Endes wirtschaftlich nicht trifft.
2. **Eingeschränkte Theorie der Höchstpersönlichkeit:** Vollstreckungsvereitelung liegt nur dann vor, wenn für einen anderen die Geldstrafe direkt bezahlt wird. Sie scheidet hingegen aus, wenn nach der Bezahlung durch den Verurteilten lediglich andere Maßnahmen getroffen werden, damit die Strafe den Verurteilten nicht trifft (z.B. Erlass eines gewährten Darlehens oder nachträgliche Schenkung).
3. **Keine Höchstpersönlichkeit (BGH):** Die Bezahlung einer Geldstrafe – unmittelbar oder mittelbar – aus dem Vermögen eines Dritten erfüllt nicht den Tatbestand der Strafvereitelung. Ein Dritter, welcher nur dazu beiträgt, dass der Verurteilte von der Strafe nicht oder weniger „persönlich betroffen“ ist, vereitelt den staatlichen Strafanspruch nicht. Ein solches Verhalten ist sozial adäquat und damit nicht tatbestandsmäßig.
4. **Theorie des Beitreibungsschutzes:** Vollstreckungsvereitelung liegt nur dann vor, wenn die zwangsweise Beitreibung der Geldstrafe behindert, nicht aber, wenn eine fremde Geldstrafe bezahlt wird.

**Literatur / Lehrbücher:** *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich*, § 26; *Eisele*, BT 2, § 45; *Krey/Hellmann/Heinrich*, BT 1, § 8 IV; *Rengier*, BT I, § 21; *Wessels/Hettinger/Engländer*, BT 1, § 16 III.

**Literatur / Aufsätze:** *Dusch/Rommel*, Strafvereitelung (im Amt) durch Unterlassen am Beispiel von Finanzbeamten, NStZ 2014, 188; *Jahn/Palm*, Die Anschlussdelikte – Strafvereitelung (§§ 258, 258a StGB), JuS 2009, 408; *Kranz*, Bezahlung von Geldstrafen durch das Unternehmen – § 258 StGB oder § 266 StGB?, ZJS 2008, 471; *Kretschmer*, Ein Blick auf die Anschlussdelikte – Schwerpunkte: §§ 258 und 259 StGB, JA 2023, 469; *Laubenthal*, Strafrechtliche Garantenhaftung von Polizisten und außerdienstliche Kenntniserlangung, JuS 1993, 907; *Mitsch*, Strafvereitelung und Ersatzfreiheitsstrafe, NStZ 2020, 249; *Müller-Christmann*, Die Bezahlung einer Geldstrafe durch Dritte, JuS 1992, 379; *Nestler*, Strafvereitelung durch Strafverteidiger bei wissentlich falschen Angaben, JURA 2019, 345; *Otto*, Strafvereitelung durch Verteidigerhandeln, JURA 1987, 329; *Popp*, Strafvereitelung durch Schweigen – der Zeuge als Garant für die Verwirklichung straf- und maßregelrechtlicher Sanktionsbefugnisse, JR 2014, 418; *Satzger*, Grundprobleme der Strafvereitelung (§ 258 StGB), JURA 2007, 754.

**Literatur/Fälle:** *Esser/Nerb*, Fortgeschrittenenklausur – Strafrecht: „Widerstand ist zwecklos“, JuS 2023, 427; *Mitsch*, Hilfe nach dem Überfall, JURA 2006, 381.

**Rechtsprechung:** **BGHSt 15, 18** – Arbeitsüberlastung (Nichtbearbeitung von Strafanzeigen); **BGHSt 37, 226** – Abwasserverband (Bezahlung einer fremden Geldstrafe); **BGHSt 38, 388** – Bardamen (Garantenstellung von Polizisten auch bei außerdienstlicher Kenntniserlangung); **BGHSt 43, 82** – Vollzugsanstalt (Nichtanzeige von Straftaten Bediensteter gegenüber Strafgefangenen durch Vorgesetzte); **BGHSt 43, 356** – Alibi (keine Selbstbegünstigung bei ungewisser Vortatbeteiligung); **BGHSt 44, 52** – RAF-Aussteiger (Aufnahme ehemaliger Terroristen der DDR-Behörden); **BGHSt 46, 53** – Absprache (Strafvereitelung durch Strafverteidiger).